

FINANZGERICHT BERLIN-BRANDENBURG



BESCHLUSS

31/1108
3

11 K 1098/04 B

In dem Rechtsstreit

des Herrn Georg Pientka, Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

Kläger,

gegen

das Finanzamt Spandau, vertreten durch den Vorsteher, Nonnendammallee 15-21,
13599 Berlin,

Beklagter,

wegen Aufhebung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen; Feststellung

hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg - 11. Senat - am 24. Januar 2008 durch

den Richter am Finanzgericht
den Richter am Finanzgericht
den Richter am Finanzgericht

Dr. Sprick als Vorsitzenden,
Mayer,
Schmittberg

beschlossen:

Der Antrag, den Urteilstatbestand des Urteils vom 11.07.2007 zu berichtigen, wird abgelehnt.

Tatbestand:

Mit Urteil vom 11.07.2007, dem Kläger per Postzustellungsurkunde zugestellt am 28.07.2007, hat der Senat dessen Klage als unzulässig abgewiesen. Durch Schriftsatz vom 06.08.2007, bei Gericht eingegangen am 08.08.2007, hat der Kläger beantragt, den Tatbestand des Urteils vom 11.07.2007 in mehreren Punkten zu berichtigen. In seiner Begründung, die durch Schriftsatz vom 17.09.2007 ergänzt worden ist, führt er aus, in den Urteilstatbestand seien weitere "gerichtsbekannte, aktenkundige, unabänderliche, unstrittige, schriftlich vorgetragene, durch Aktenteile in Fotokopie vorgelegte, durch genaue Aktenbezeichnung als Beweis genannte, entscheidungserhebliche Tatsachen aufzunehmen" und einzelne Absätze seien zu ändern. Wegen der Einzelheiten wird auf die Antragschrift vom 06.08.2007 und den Schriftsatz vom 17.09.2007 in Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Sind in einem Urteil offenbare Unrichtigkeiten enthalten, so sind diese jederzeit vom Gericht zu berichtigen, § 107 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO). Enthält der Tatbestand des Urteils andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden, § 108 Abs. 1 FGO. Einen solchen Antrag auf Tatbestandsberichtigung hat der Kläger gestellt. Der Gesetzgeber hat die Tatbestandsberichtigung gemäß § 108 FGO mit Rücksicht auf die urkundliche Beweiskraft des Tatbestands nach §§ 105, 118 Abs. 2 FGO zugelassen, damit nicht ein unrichtig beurkundeter Prozessstoff Grundlage für die Entscheidung des Revisionsgerichts wird (vgl. Bundesfinanzhof [BFH], Beschluss vom 08.05.2003 - IV R 63/99 -, Bundessteuerblatt II [BStBl II] 2003, 809). Ob und in welchem Umfang ein Urteilstatbestand unrichtig oder unklar im Sinne von § 108 FGO ist, bestimmt sich daher im Hinblick auf §§ 105 Abs. 3, 118 Abs. 2 FGO.

Nach § 105 Abs. 3 FGO ist der Sach- und Streitstand im Tatbestand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt. Hieraus folgt, dass nicht der vollständige Geschehensablauf, wie er in den Steuer- und Gerichtsakten enthalten ist, sowie der gesamte Beteiligtenvortrag ausführlich wiederzugeben ist. Dargestellt

werden sollen lediglich in straffer, sachlich geordneter und verständlicher Form der Sachverhalt, der Gegenstand und Grundlage der Entscheidung bildet, einschließlich der Verfahrensgeschichte, die vom Gericht festgestellten entscheidungserheblichen Tatsachen und die Anträge der Beteiligten sowie deren wesentliches Vorbringen hierzu.

Bei Anwendung dieser Grundsätze kann der Antrag des Klägers keinen Erfolg haben.

Wie in den Entscheidungsgründen des Urteils vom 11.07.2007 ausgeführt worden ist, sind die Wirksamkeit der bürgerlich-rechtlichen Erklärungen im Zusammenhang mit einem Grundstückserwerb, insbesondere die der Auflassung, sowie die wirksame Gründung und Vertretung einer am Erwerbsvorgang beteiligten Gesellschaft bürgerlichen Rechts weder für die Erteilung einer Grunderwerbsteuerrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung noch für die Frage von deren Aufhebung entscheidungserheblich. Weiter ergibt sich aus den Entscheidungsgründen, dass eine Entscheidungserheblichkeit auch in Bezug auf die vom Kläger begehrte Feststellung nicht besteht, die Gesellschafter Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck (in GbR) seien im Hinblick auf deren gemeinschaftliche Geschäftsführung und Gesamthandsberechtigung gegenüber dem Beklagten und ihm untätig geblieben. Im Tatbestand des Urteils hat der Senat hierzu ausgeführt, dass der Kläger die im Jahr 1987 erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen betreffend die Grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 in Berlin angreift und die Feststellung der Untätigkeit der "neun Auflassungsempfänger in GbR" begehrt. Wegen der nicht entscheidungserheblichen Bedeutung für die gestellten Klageanträge sind zur zivilrechtlichen Wirksamkeit der Erwerbsvorgänge sowie zur Wirksamkeit der Gründung und Vertretung der GbR oder zur Untätigkeit der Gesellschafter keine weiteren Ausführungen erforderlich. Es bedarf daher keiner Berichtigung oder Ergänzung des Tatbestandes

- a) hinsichtlich der weiteren Tatsachen und Umstände, die - beginnend mit der Löschung der Victoria-Lebensversicherungs-AG als Alleineigentümerin im Grundbuch - zur Eintragung der Gesellschafter (in GbR) ins Grundbuch geführt haben,
- b) hinsichtlich des (Nicht-) Zustandekommens des Gesellschaftsvertrages vom 21.05.1984 einschließlich seiner (Nicht-) Unterzeichnung und (Nicht-) Erfüllung,
- c) hinsichtlich der zivilrechtlichen Verpflichtungen der GbR oder deren Gesellschafter gegenüber dem Kläger und deren vertragsgemäßen Erfüllung,

- d) hinsichtlich der nicht zustande gekommenen anteiligen Beteiligung von ihm an dem Gesamthandsvermögen der GbR, insbesondere an den Grundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15, und der nicht erfolgten Eintragung von ihm als Mit-eigentümer im Grundbuch,
- e) hinsichtlich der Durchführung polizeilicher Maßnahmen sowie der Einleitung von Konkursverfahren gegenüber Gesellschaftern der GbR,
- f) hinsichtlich des Aus- und Umbaus des Gebäudes Kurfürstendamm 12 zum Hotel Pientka durch ihn und auf seine Kosten und
- g) hinsichtlich der im Zivilverfahren erfolgten Verurteilung des Klägers zur Räumung des auf dem Grundstück befindlichen Hotels einschließlich der Zwangsvollstreckung.

Insgesamt sind die Tatsachen, die der Kläger in den Urteilstatbestand aufzunehmen wünscht, für die durch Urteil getroffene Entscheidung über die Klage nicht entscheidungserheblich, so dass sein diesbezüglicher Antrag unbegründet ist.

Soweit der Kläger auf S. 4, 1. Halbseite, seiner Antragsschrift die Änderung des ersten Absatzes des Urteilstatbestandes hin zu einer konkreten Formulierung begehrt, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Denn die vom Kläger gewünschte Formulierung ist lediglich detaillierter, insbesondere was die Begründung seines Begehrens betrifft, ohne dass dies nach den Entscheidungsgründen in dem Urteil entscheidungserheblich ist.

Gleiches gilt für die auf S. 4, 2. Halbseite, bis S. 6 seiner Antragsschrift gestellten Änderungsanträge in Bezug auf den Urteilstatbestand, zweiter Abs., erster und zweiter Satz. Auch hier möchte der Kläger erreichen, dass der tatsächliche Ablauf der Eintragung der Gesellschafter (in GbR) ins Grundbuch, seine Verurteilung zur Räumung des Hotels, das er auf seine Kosten aus- und umgebaut habe, der tatsächliche Umfang seiner Beteiligung an der GbR und der Geschehensablauf innerhalb der GbR und in Bezug auf die Grundstücke in vielen Einzelheiten dargestellt wird. Hinsichtlich dieser Umstände bedurfte es jedoch im Tatbestand keiner Feststellung oder Darstellung, da es darauf für die Entscheidungsgründe nicht ankam.

Auch im Übrigen trägt der Kläger nichts vor, aus dem sich ergeben würde, dass für die Entscheidung erhebliche Tatsachen im Tatbestand unvollständig oder falsch dargestellt wären oder fehlen würden.

Diese Entscheidung ergeht nach § 108 Abs. 2 FGO durch unanfechtbaren Beschluss, an dem nur die Richter mitwirken, die bei dem Urteil mitgewirkt haben.

Der Beschluss ergeht gerichtskostenfrei, weil das Verfahren zum Hauptverfahren gehört.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **u n a n f e c h t b a r** (§ 108 Abs. 2 Satz 2 FGO).

Dr. Sprick

Mayer

Schmittberg

Ausgefertigt:

30. 1. 08

Cottbus,
Geschäftsstelle des Finanzgerichts

.....
der Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

